

Was heisst hier Vergewaltigung?

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Emanzipation : feministische Zeitschrift für kritische Frauen**

Band (Jahr): **13 (1987)**

Heft 6

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-360668>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Was heisst hier Vergewaltigung?

In der emanzipation 9/86 (Nov. 86) wurde auf die Revision des Vergewaltigungstatbestandes im Strafgesetzbuch eingegangen. Silvia Grossenbacher hat festgehalten, dass eigentlich alles beim Alten bleibe. Dass die Ausmarchung offensichtlich ohne die Einmischung der Frauenbewegung abgelaufen und dass auch nach Vorliegen des Revisionsentwurfs ein Aufschrei der Frauenbewegung ausgeblieben sei. Nachfolgend stellt Elisabeth Freivogel den 1. Teil des von ihr, Barbara Fischer, Susanne Sprecher und Lisa Stärkle, Rechtsanwältinnen und Juristinnen aus Basel, erarbeiteten vorläufigen Alternativentwurfes zur Revision des Sexualstrafrechts vor (Straftaten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung der Frau). Der 2. Teil (Kommerzialisierung der weiblichen Sexualität) folgt später. Die Diskussion ist unter den Autorinnen noch nicht endgültig abgeschlossen. Änderungen werden insbesondere noch vorbehalten bezüglich Aufnahme einer Schutzaltersgrenze, spezielle Erwähnung der sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz, Fragen der Sprache und bezüglich der Frage nach der zu fordernden Zusammensetzung des urteilenden Gerichtes. Es wird auf Reaktionen aus der Frauenbewegung gehofft. Die Arbeit liegt ab Ende August mit einlässlichem Kommentar als Broschüre vor und die Autorinnen rufen auf, sie insbesondere im Hinblick auf die kommende parlamentarische Debatte in der Öffentlichkeitsarbeit zu verwenden, zu verbreiten und zu unterstützen.

Vorerst sind einige grundsätzliche Erklärungen zu unserem Unterfangen nötig. Wir haben uns nicht vorgenommen und erheben nicht den Anspruch, den gesamten, möglichen oder notwendigen Sexualstrafbereich zu erfassen und einen vollständigen sexualstrafrechtlichen Gesetzesvorschlag zu unterbreiten. Wir nehmen nicht zu jeder sich in Revision befindlichen Bestimmung Stellung. Beispielsweise befassen wir uns nicht mit Fragen der Verletzung der sexuellen Integrität unter Homosexuellen, mit Fragen der gleichgeschlechtlichen Vergewaltigung. Wir sind der Meinung, dass die diesbezüglichen Vorschläge von direkt Betroffenen zu unterbreiten sind und möchten uns nicht anmassen, für die betroffenen Männer zu reden. Vor allem sind wir der Meinung, dass Delikte im Sexualstrafrecht grundsätzlich Delikte von Männern gegen Frauen sind und dass, wo Männer oder Knaben Opfer von Sexualdelikten sind, sie eine weibliche Rolle innehaben. Wir wollen nur für Frauen reden. Wir befassen uns demnach mit Sachverhalten, die für Frauen von Bedeutung sind.

Aneignung von Definitionsmacht

Bei den hier besprochenen Sexualdelikten geht es um den Schutz der sexuellen Integrität der Frau. Die sexuelle Integrität ist der Oberbegriff. Darin enthalten sind das sexuelle Selbstbestimmungsrecht, das Recht auf ungestörte Entwicklung und Entfaltung der eigenen Sexualität, das Recht auf körperliche Unversehrtheit und der Schutz der sexuellen Intimsphäre. Es geht um die Bestrafung von Eingriffen und Übergriffen in die Sexualität einer Frau.

Der Inhalt der weiblichen sexuellen Integrität kann nur von Frauen erfahren werden. Nur sie können diese Integrität beschreiben und definieren. Die Frau allein hat das Recht über ihre Sexualität, ihre Intimsphäre und ihren Körper zu verfügen und zu bestimmen. Nur ihr kommt es zu, die Grenzen zu definieren, die von jedermann zu respektieren sind. Nur sie allein kann sagen, wann ihre sexuelle Integrität verletzt worden ist.

Trotzdem definieren auch heute, anlässlich der derzeitigen Revision des Sexualstrafrechts, Männer die Grenzen und den Inhalt der sexuellen Integrität der Frau. Sie bestimmen, von welchem Punkt an Frauen sich in diesem Bereich mit Recht verletzt fühlen dürfen!! Sie entscheiden, wie das Verhalten von Frauen zu interpretieren ist! Sie bestimmen, dass bis zu einem

bestimmten Punkt gewaltsames Männerverhalten im Sexualbereich normal, weil üblich, ist und die Integrität der Frau dadurch nicht verletzt ist. Sie bestimmen, dass derartiges Sexualverhalten, da normal, auch der Sexualität der Frau entspricht!

Das Sexualstrafrecht bleibt damit entgegen allen Beteuerungen der Respektierung des Selbstbestimmungsrechts der Frau in den Entwürfen der Expertenkommission und des Bundesrates, was es immer war: Im besten Fall ein Mittel gegen überbordende sexuelle Gewalt gegen Frauen, gleichzeitig aber ein Mittel zur Legitimierung des üblichen männlichen Sexualverhaltens, das eben ein gerüttelt Mass an Gewalt enthält.

Die Tatsache, dass der Inhalt und die Verletzung der sexuellen Integrität der Frauen durch Männer definiert wird, ist eine Anmassung der Männer. Unser Entwurf ist ein Versuch, uns die Definitionsmacht über Inhalt und Grenzen der unter allen Umständen zu respektierenden sexuellen Integrität und Selbstbestimmung der Frau anzueignen.

Das Mittel des Strafrechts

Die sexuelle Gewalt gegen Frauen ist sicher nicht einfach mit dem Strafrecht in den Griff zu bekommen. Zudem sind wir uns der Problematik von Strafen und Strafsystem durchaus bewusst.

Der bundesrätliche Revisionsentwurf beinhaltet jedoch in sich eine Missachtung der sexuellen Integrität der Frau, ja einen Angriff darauf!

Das Strafrecht ist in unsrer Gesellschaft ein zentrales Instrument, mit dem Verhaltensweisen festgeschrieben und durchgesetzt werden. Wir beanspruchen den Einsatz dieses Machtmittels zum Schutze der sexuellen Integrität und zur Durchsetzung der sexuellen Selbstbestimmung der Frau.

Angelpunkt: Der Wille der Frau

Die sexuelle Integrität kommt im Wesentlichen über die Selbstbestimmung zum Ausdruck. Sie wird verletzt, wenn die Frau nicht frei über ihre sexuelle Betätigung entscheiden und ihre Sexualität gemäss ihren eigenen Entschieden leben kann, sondern zu sexuellen Handlungen bestimmt wird, die sie nicht will und zu denen sie ihr Einverständnis nicht gegeben hat. Es gibt nichts, das in diesem intimen Bereich der Sexualität das Hinweggehen über den Willen einer Frau rechtfertigt oder entschuldigt. Es gibt keine Umstände, aufgrund welcher von ihr ein Sexual-

Formulierung des Vergewaltigungstatbestandes des bundesrätlichen Revisionsvorschlages, nochmals zum direkten Vergleich

Art. 189 Vergewaltigung

Wer eine Person weiblichen Geschlechtes zum ausserehelichen Beischlaf zwingt, indem er gegen sie Gewalt anwendet, sie schwer bedroht oder sie zum Widerstand unfähig macht, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft.

Liegen in der persönlichen Beziehung zwischen Täter und Opfer entlastende Umstände, so ist die Strafe Gefängnis.

Handelt der Täter grausam, verwendet er namentlich eine Schusswaffe oder eine andere gefährliche Waffe, so ist die Strafe Zuchthaus nicht unter 3 Jahren.

MERKE:

Die Vergewaltigung in der Ehe soll weiterhin nicht strafbar sein. Beischlaf ist nur „Penis in Vagina“. Gefordert ist Gewaltanwendung über das übliche Mass hinaus (sic!). Wie die bisherige Erfahrung zeigt, wird die Schranke sehr hoch angesetzt, die Frau muss schwer misshandelt worden sein. Dasselbe gilt für die Frage, wann eine Drohung schwer und wann die Frau widerstandsunfähig ist.

Wehrt sich eine Frau aus Angst körperlich nicht sehr stark, in der Hoffnung, wenigstens ohne schwere Körperverletzung davonzukommen, so ist sie nicht vergewaltigt worden.

Haben sich Täter und Betroffene vorher näher gekannt, hatten sie bspw. eine sexuelle Beziehung, so wird die Strafe des Täters selbst bei Überschreitung dieser hohen Gewaltschranken gemildert: Sein Handeln wird zum Teil entschuldigt, wenn die Frau früher mit Sexualkontakten einverstanden war und dann nicht mehr will.

verhalten erwartet werden könnte, das nicht ihren eigenen Bedürfnissen entspricht.

Ein Mann hat zu keinem Zeitpunkt und unter keinen Umständen einen Anspruch auf die Sexualität oder den Körper der Frau, sodass er sich über ein fehlendes Einverständnis hinwegsetzen und sich den Körper der Frau eigenmächtig aneignen dürfte. Die sexuelle Integrität gehört unabdingbar zum Kern der Persönlichkeit jedes Menschen, über den nur dieser Mensch selbst verfügen kann. Eine Selbstverständlichkeit, so scheint es.

In der Botschaft des Bundesrates zu seinem Revisionsentwurf bekennt dieser sich in den Erläuterungen zum sexuellen Selbstbestimmungsrecht der Frau, erklärt dieses Selbstbestimmungsrecht zum entscheidenden, strafrechtlich zu schützenden Rechtsgut und gibt bekannt, dass sich die Revision genau an der Anerkennung und dem Schutz dieses Rechtes orientiere, sich danach ausrichte. Nach dem Studium der konkreten Revisionsbestimmungen bleibt die Frage, wo der Schutz des umfassenden, so selbstverständlichen sexuellen Selbstbestimmungsrechts, wo die konkrete Durchführung der Absichtserklärung geblieben ist. Der Widerspruch ist eklatant und es scheint unglaublich, dass er den Autoren verborgen geblieben sein könnte. Die Erklärung ist wohl nur darin zu finden, dass die männliche Sicht den Blick auf die tatsächliche Tragweite der vollen weiblichen Selbstbestimmung eben nicht erlaubt, nicht erlauben darf.

In Tat und Wahrheit bildet im Revisionsentwurf nicht das sexuelle Selbstbestimmungsrecht der Frau, die sexuelle Integrität der Frau das Kriterium zur Abgrenzung des strafwürdigen vom straflosen Verhalten, sondern das Mass an physischer und psychischer Gewalt und Bedrohung der Frau, das als exzessiv und im Interesse eines noch einigermaßen ruhigen gesellschaftlichen Lebens selbst vom Männerstaat nicht mehr tolerierbar erscheint, plus als legitim angesehene Ansprüche des Mannes. Entscheidend ist im bundesrätlichen Entwurf nicht die Frage, ob das Recht der Frau auf sexuelle Selbstbestimmung missachtet worden ist, sondern die Frage, ob die angewendete Gewalt das übliche und aus Männersicht tolerierbare Mass überschritten hat. Es wird damit nicht nur anerkannt, dass die sexuellen Beziehungen zwischen den Geschlechtern in unserer Gesellschaft von Gewalt der Männer gegenüber den Frauen geprägt ist (ein derartiges Eingeständnis und eine derartige Zurkenntnisnahme der alltäglichen Erfahrung

ALTERNATIVENTWURF

Straftaten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung der Frau

1. Abschnitt: Straftaten

Art. 1 Grundbestand

Wer die sexuelle Integrität, insbesondere die sexuelle Entwicklung oder das sexuelle Selbstbestimmungsrecht einer Frau oder eines Mädchens vorsätzlich oder fahrlässig misachtet, indem er die Frau oder das Mädchen ohne ihr/sein Einverständnis zur Duldung oder Vornahme sexueller Handlungen bestimmt, wird mit Gefängnis, Haft oder Busse bestraft.

Wer eine Frau oder ein Mädchen in anderer Weise vorsätzlich oder fahrlässig sexuell demütigt oder belästigt, wird mit Haft oder Busse bestraft.

Art. 2 Vergewaltigung

Wer die sexuelle Integrität, insbesondere das sexuelle Selbstbestimmungsrecht einer Frau oder eines Mädchens vorsätzlich oder fahrlässig in schwerwiegender Weise verletzt, insbesondere indem er die Frau oder das Mädchen ohne ihr/sein Einverständnis vaginal, anal oder oral penetriert oder hiezu Gegenstände benutzt, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft.

Ist die Vergewaltigung mittels lebensgefährdender Gewalt, unter Anwendung besonderer Grausamkeit, in besonders erniedrigender Weise, von mehreren gemeinschaftlich, unter Ausnützung eines Abhängigkeitsverhältnisses oder einer persönlichen Beziehung zur Betroffenen, oder gegenüber Minderjährigen begangen worden, so ist die Zuchthausstrafe nicht unter 3 Jahren.

Eine vorbestehende persönliche Beziehung irgendwelcher Art oder das der Strafhandlung vorausgehende Verhalten der Betroffenen darf nicht entlastend berücksichtigt werden.

2. Abschnitt: Beweiswürdigung und Verfahren

Art. 3 Vorsatz

Wer die Einwilligung der Frau oder des Mädchens unterstellt oder sich nicht um ihren/seinen Willen kümmert, handelt vorsätzlich.

Art. 4 Beweiswürdigung

Die Glaubwürdigkeit der Frau oder des Mädchens wird vermutet.

Die Erörterung von Umständen, die das Opfer betreffen und nicht unmittelbar im Zusammenhang mit dem Tathergang stehen, ist unzulässig. Insbesondere ist das sexuelle Vorleben der Betroffenen irrelevant.

Art. 5

Der Angeschuldigte ist auf Antrag der Betroffenen von Untersuchungshandlungen und Einvernahmen, die ihre Anwesenheit erfordern, auszuschließen.

Die Betroffene ist in allen Stadien des Verfahrens durch Frauen zu befragen.

Art. 6 Nebenklage

Die Betroffene kann sich als Nebenklägerin an Verfahren und Prozess beteiligen. Sie kann sämtliche Parteirechte ausüben, insbesondere Beweisanträge stellen, Einsicht in die Verfahrensakten nehmen, sich vertreten lassen, an der Verhandlung teilnehmen und vor Gericht zu sämtlichen Anklagepunkten und zum Strafantrag Stellung nehmen, sämtliche Rechtsmittel ergreifen und ihre Entschädigungs- und Genugtuungsansprüche geltend machen.

Gegen den Willen der Nebenklägerin kann das Verfahren nicht eingestellt werden.

Die Betroffene kann auch nur Entschädigungs- und Genugtuungsforderungen adhänsionsweise geltend machen.

Art. 7 Öffentlichkeit

Frauenorganisationen sind generell zu den Gerichtsverhandlungen zuzulassen.

Im Übrigen wird die Öffentlichkeit auf Antrag der Betroffenen ausgeschlossen.

Die öffentliche Namensnennung oder andere Hinweise auf die Identität der Betroffenen sind auf ihr Verlangen zu unterlassen.

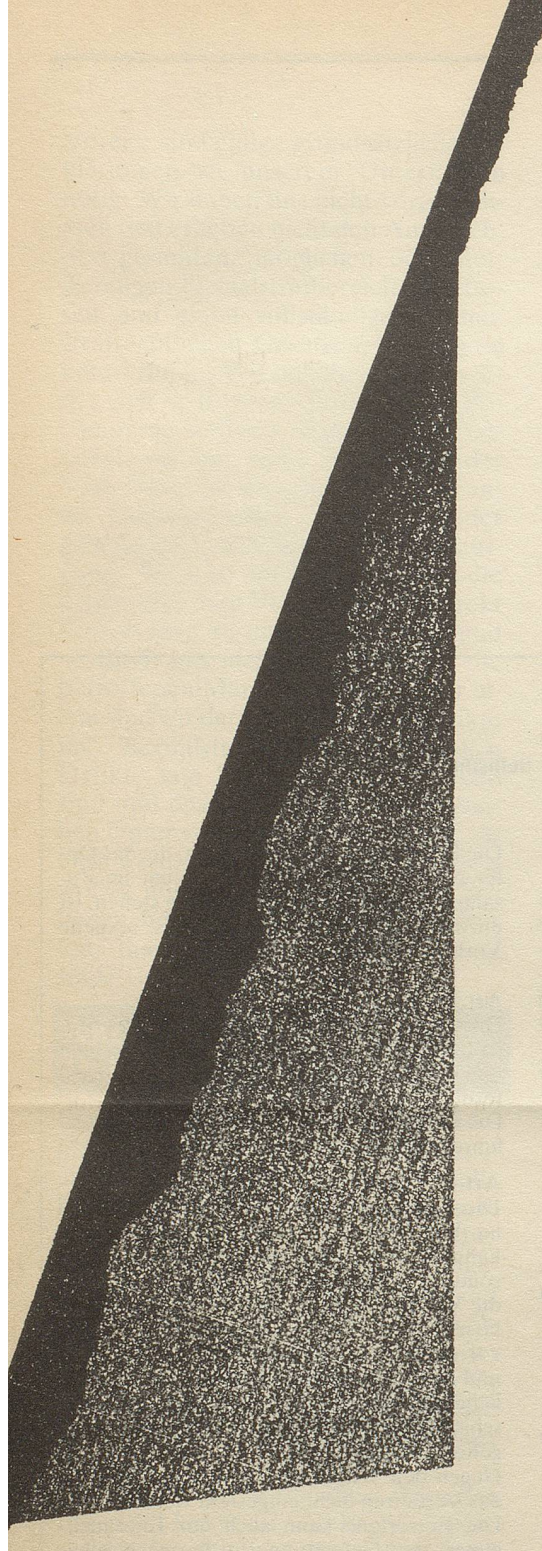
Art. 8 Kosten

Der Neben- oder Zivilklägerin dürfen keine ordentlichen oder ausserordentlichen Kosten auferlegt werden.

Die Anwältinnenkosten der Antragstellerin werden vom Staat getragen. Der Staat hat ein Regressrecht gegenüber dem Verurteilten.

Art. 9 Zusammensetzung des Gerichts

Männer können nicht Mitglieder des urteilenden Gerichtes sein.



von Frauen wäre ja zu begrüßen), sondern diese Tatsache wird als normal im Sinne von naturgegeben hingestellt. Die Frauen haben sich damit abzufinden. In der Ehe hat die Frau sowieso keine Selbstbestimmung mehr: Nun verfügt der Ehemann über ihre Sexualität vollständig und uneingeschränkt.

Zudem wird selbst eine exzessive Gewaltanwendung milder bestraft, wenn der Täter aus Männersicht davon ausgehen durfte, dass die Frau zum Beischlaf bereit sei, und sie ihm diesen „dann unvermittelt verweigert“! Dies nämlich sei unter dem 2. Absatz des Art. 189 zu verstehen. Der Mann erwirbt sich somit nicht nur in der Ehe das Recht, über den Körper der Frau zu verfügen, sondern zum Beispiel auch im Konkubinatsverhältnis, worauf die Bestimmung ausdrücklich zugeschnitten sei. Hatte die Frau bereits eine sexuelle Beziehung zum Täter, der sich sein Recht nach einer Weigerung ihrerseits mit Gewalt holt, oder war die Frau zum Beispiel zum Schmusen oder zu Petting bereit, will aber nicht mit ihm schlafen, so ist es offensichtlich aus Männersicht verständlich, wenn der Mann mit Gewaltanwendung reagiert, ja er hat gewissermaßen sogar das Recht dazu, kann jedenfalls nicht im gleichen Masse zur Rechenschaft gezogen werden.

Im Gegensatz zu Bundesrat und auch Expertenkommission nehmen wir tatsächlich das unteilbare und uneingeschränkbare sexuelle Selbstbestimmungsrecht der Frau zum Ausgangspunkt und Abgrenzungskriterium zwischen strafwürdigem und straflosem Sexualverhalten. Dieses Selbstbestimmungsrecht ist bei jeder Handlung gegen den Willen der Frau verletzt und jede derartige Verletzung ist untolerierbar und strafwürdig. Gewalt und Bedrohung sind in Sexualbeziehungen in jeder Form mit allen Mitteln zu verhindern, auch mit strafrechtlichen. Jedes Verhalten, das sich über den erkennbaren Willen der Frau hinwegsetzt oder nicht nach dem Willen der Frau fragt, beinhaltet nach unserem Verständnis Gewalt.

Schluss mit den Unterstellungen

Wir verlangen die Anerkennung und Durchsetzung der Rechtspflicht der Männer, den Willen und die Bedürfnisse der Frauen so zu respektieren, wie er/sie von den Frauen geäußert wird/werden. Noch mehr: Im Sinne einer Sorgfaltspflicht sollen sich Männer aktiv darum kümmern, danach fragen müssen, was die Frau will und was nicht. Sie haben Verantwortung dafür

zu übernehmen, dass sie den Willen der Frau tatsächlich auch zur Kenntnis nehmen, dass er bei ihnen „ankommt“. Sie haben Verantwortung dafür zu tragen, dass sie das Verhalten der Frauen nicht nach ihren eigenen Interessen uminterpretieren und der Frau etwas unterstellen, was sie nicht geäußert hat.

Zum Beispiel: Aus dem Einverständnis zu einem gemeinsamen Kaffee darf nicht auf Lust auf Sex geschlossen werden. Von der Lust zum Schmusen darf nicht auf Lust zum Beischlaf geschlossen werden. Nein heisst nein und nicht vielleicht. Vielleicht heisst, dass sich die Frau noch nicht entschieden hat, nicht ja. War die Frau einmal zu Sexualhandlungen bereit, darf nicht daraus geschlossen werden, dass sie dies auch später noch will. Stösst sie ihn zurück, darf nicht interpretiert werden, dass sie sich nur ziert, im Grunde aber will.

Männer sollen sich nicht mehr an ihren Phantasien orientieren dürfen, sondern sich an den konkreten Gefühlen und Bedürfnissen, die die Frau ihnen gegenüber äussert, orientieren müssen. Sie dürfen sich nicht an die überlieferten Schemen männlicher Sexualmoral halten, sondern müssen Einfühlungsvermögen entwickeln und die Bedürfnisse der Frau als Grenze wahrnehmen und respektieren. Jeder Mann hat die Pflicht, sich darüber Gewissheit zu verschaffen, was die Frau will und was nicht!

Deshalb stellen wir ausdrücklich auch die fahrlässige Verletzung der sexuellen Integrität der Frau unter Strafe: Das verletzende Verhalten des Mannes ist nicht nur strafbar, wenn er bewusst gegen den Willen der Frau handelt oder zumindest in Kauf nimmt, dass sie nicht einverstanden ist, sondern auch dann, wenn er darauf baut, dass sie nichts gegen die Handlungen hat, aufgrund ihres Verhaltens und der Umstände aber hätte erkennen müssen, dass sie nicht einverstanden ist.

Deshalb reden wir ausdrücklich vom fehlenden Einverständnis der Frau, um deutlich zu machen, dass der Mann die Pflicht hat, sich zu vergewissern, ob sie mit seinen Handlungen einverstanden ist.

Mädchen, Schutzalter

Auch Mädchen, selbst sehr junge Mädchen, haben natürlich eine Sexualität. Es steht ihnen deshalb auch ein freies Selbstbestimmungsrecht über sexuelle Handlungen im Rahmen ihrer sexuellen Entwicklung zu. Dieses wird ihnen im heutigen Recht und auch im Revisionsentwurf abgesprochen: Mit dem Verfügen einer absoluten Schutzaltersgrenze (16 Jahre) sollen die Mäd-

chen nicht nur vor sexuellen Übergriffen gegen ihren Willen geschützt werden, sondern es wird ihnen damit überhaupt das Recht auf sexuelle Betätigung aberkannt. Wir sind davon ausgegangen, dass den Mädchen die sexuelle Selbstbestimmung zugestanden werden muss und grundsätzlich auch bei ihnen von ihrem Willen ausgegangen werden muss. Dies wollten wir auch zum Ausdruck bringen bei der Formulierung des Tatbestandes. Gleichzeitig ist uns bewusst, dass es Situationen gibt, wo trotz einverständlichem Mitmachen ohne erkennbaren Zwang nicht von freier Entscheidung gesprochen werden kann und nicht die Selbstbestimmung, sondern die gefährdete sexuelle Entwicklung im Vordergrund steht. Deshalb haben wir die Missachtung und Verletzung der sexuellen Entwicklung als Teil der sexuellen Integrität im Tatbestand aufgenommen.

Die sexuelle Entwicklung wird gestört bei inzestuösen Beziehungen, bei Sexualbeziehungen in sonstigen Abhängigkeitsverhältnissen, bei grossem Altersunterschied zum Sexualpartner und bei nicht altersadäquaten Sexualhandlungen.

Angesichts der Problematik einer Schutzaltersgrenze haben wir uns also dazu entschlossen, auf eine bestimmte Altersgrenze und ein Verbot irgendwelcher Sexualkontakte mit den darunter fallenden Mädchen zu verzichten und zu versuchen, dem besonderen Schutzbedürfnis von Mädchen auf andere Weise Rechnung zu tragen. Bis jetzt haben wir dies zusammen mit der Betonung des Selbstbestimmungsrechts und zusammen mit den Frauen in ein und demselben Tatbestand getan. Da wir erkennen, dass dies nicht gerade zur Klarheit der Bestimmungen beiträgt, werden wir voraussichtlich die Verletzung der Selbstbestimmung und der sexuellen Entwicklung voneinander trennen. Die Betonung des Selbstbestimmungsrechts der Mädchen und die grundsätzliche Gleichbehandlung einer Verletzung dieses Rechts mit der Verletzung desselben Rechts der Frau soll aber bleiben. Deshalb die Formulierung „einer Frau oder eines Mädchens“ (und weil wir uns mit „Person weiblichen Geschlechts“ nicht anfreunden können. Eine Frau ist per Gesetz nur eine Person weiblichen Geschlechts **über** 16 Jahren).

Der Tatbestand der Missachtung der sexuellen Entwicklung wäre dann noch konkreter zu fassen.

Die Diskussion Schutzalter ja oder nein und, wenn ja, wo, ist ausdrücklich **offen**. Wir hoffen auf Reaktionen insbesondere von Frauen mit Erfahrun-

gen oder speziellen Kenntnissen bezüglich sexuelle Kindsmisshandlung und von Jugendlichen selbst.

Näheres zu Art. 1 und 2

Art. 1 ist der Grundbestand der erfassten Delikte. Der Strafrahmen ist weit, bewegt sich zwischen einem Franken Busse und 3 Jahren Gefängnis unbedingt. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass, im Unterschied zum bundesrätlichen Entwurf, Verletzungen von verschiedenster Intensität erfasst werden, vom üblichen Begrabschen bis zum Onanieren über dem Körper der Frau. Erfasst werden auch nicht-körperliche sexuelle Belästigungen wie verbale sexuelle Beschimpfungen.

Sexuelle Belästigungen am Arbeitsplatz fallen ebenfalls unter diesen Tatbestand. Grundsätzlich sind wir der Ansicht, dass in diesem Bereich ein verstärkter Schutz auch über das Arbeitsrecht geschaffen werden muss. Offen ist die Frage, ob eine allgemeine Formulierung wie die von uns hier gewählte genügt, um die Strafwürdigkeit von sexuellen Belästigungen am Arbeitsplatz sichtbar zu machen, oder ob ein ausdrückliches Verbot vorzuziehen ist.

Art. 2 ist Spezialtatbestand zu Art. 1 und erfasst die Vergewaltigung. Diese definieren wir ausdrücklich anders als die Experten und Bundesrat, die darunter nach wie vor nur den durch Gewalt, schwere Drohung oder Herbeiführen der Widerstandsunfähigkeit der Frau erzwungenen Beischlaf verstehen wollen (Bundesrat erst noch nur den ausserehelichen). Gemäss unserem Entwurf wird selbstverständlich auch das vollständige sexuelle Selbstbestimmungsrecht der Ehefrau ungeschmälert gewährleistet und strafrechtlich geschützt. Wir gehen weiter davon aus, dass jedes von der Frau nicht gewollte Eindringen in ihre Körperöffnungen eine Vergewaltigung ist. Beispielsweise ist das Einführen von Flaschen etc. in die Vagina oder in den After, erzwungene Sodomie (Penis in After) oder erzwungenes in-den-Mund-einführen des Penis für Frauen ebenso verletzend und erniedrigend wie der nicht gewollte Beischlaf (worunter eben nur das Einführen des Penis in die Vagina verstanden wird). Dass ein Handeln ohne Einverständnis der Frau den Tatbestand der Vergewaltigung nach unserem Vorschlag erfüllt, ohne dass noch eine besonders geartete Gewaltanwendung oder Drohung dazukommen muss, geht bereits aus meinen Erörterungen oben hervor.

Die Strafandrohung beträgt 1 bis 20 Jahre Zuchthaus. Die mildeste Strafe wäre also 1 Jahr Zuchthaus, bedingt vollziehbar.

Der zweite Absatz von Art. 2 hält eine Anzahl von strafverschärfenden Umständen fest. Am hervorstechendsten ist dabei wohl, dass für uns die Vergewaltigung unter Ausnützung einer bestehenden persönlichen Beziehung (zum Beispiel in der Ehe, im Konkubinat oder bei Vorbestehen von sonstigen einverständlichen engen Kontakten) **strafschärfend** zu behandeln ist, im Gegensatz zum offiziellen Revisionsentwurf, nach dem dieselben Umstände zu einer milderen Strafe führen. Für uns kommt in diesem Zusammenhang zu der Verletzung der sexuellen Integrität noch der Bruch und die Verletzung eines besonderen Vertrauensverhältnisses hinzu. Absatz 2 von Art. 189 des offiziellen Entwurfes stellt aus unserer Sicht eine schlichte Bankrotterklärung in bezug auf die zwischengeschlechtlichen Beziehungen dar.

Minderjährig sind Frauen unter 20 Jahren. Die Vergewaltigung Minderjähriger ist in unserem Entwurf ebenfalls mit einer Mindeststrafe von 3 Jahren Zuchthaus bedroht, aus der Überlegung, dass Mädchen und junge Frauen durch eine Vergewaltigung praktisch der Möglichkeit beraubt werden, ihre eigene Sexualität zu entwickeln.

Mit dem dritten Absatz von Art. 2 soll unmissverständlich klargestellt werden, dass das Selbstbestimmungsrecht auch beinhaltet, dass die Frau jederzeit berechtigt ist, sexuelle Handlungen zu stoppen und zu verweigern und dass ein diesbezüglicher Entschluss jederzeit zu respektieren ist und der Mann zu keiner Zeit entschuldbar handelt, wenn er sich darüber hinwegsetzt. Hat die Frau beispielsweise Lust auf Sexualkontakte mit einem Mann und merkt erst im Laufe dieser Kontakte und nachdem der Partner schon erregt ist, dass es so nicht stimmt, so hat auch dann der Mann ihren Entschluss zum Abbruch der Übung selbstverständlich zu respektieren. Gleichzeitig soll mit diesem Absatz verhindert werden, dass sich die Untersuchungen und die Verteidigung auf das Verhalten der Frau konzentrieren und beschränken, alles darauf hinausläuft, zu begründen, dass die Frau eben selbst schuld sei!

Verfahren, Beweiswürdigung

Art. 3 und 4 verdeutlichen an und für sich Selbstverständlichkeiten der Strafrechtslehre. Es ist bezeichnend für unsere Gesellschaft, dass sie ausgerechnet im vorliegenden Zusammen-

hang – wie wir überzeugt sind – ausdrücklich ins Gesetz aufgenommen und damit speziell darauf hingewiesen und verfügt werden muss, dass sie auch hier, wie im übrigen Strafrecht, Gültigkeit haben. Die Erfahrung von Vergewaltigungsprozessen zeigt nämlich, dass diesen Grundsätzen im Sexualstrafverfahren nicht nachgelebt wird, dass sie ausser Kraft gesetzt sind. Zum Beispiel wird bei Diebstahlsverfahren grundsätzlich davon ausgegangen, dass die Angaben der Bestohlenen der Wahrheit entsprechen. Die Erfahrung von Frauen in Vergewaltigungsverfahren besteht aber oft darin, dass ihre Angaben mit Akribie und Beharrlichkeit und zum vorneherein in Zweifel gezogen werden und sich die Nachforschungen auf das Auffinden von Hinweisen zur Entkräftung ihrer Angaben beschränken. Sie werden primär als unglaubwürdig, mitschuldig oder psychisch gestört behandelt.

Immer wieder wird auf die Gefahr und die schweren Folgen einer Falschanschuldigung verwiesen. Es wird unterschoben, dass die Gefahr einer Falschanzeige bei diesen Delikten besonders gross sei, dass Frauen Falschanzeigen als besonderes Mittel der Vergeltung oder zur Verschleierung ihrer Sexualaktivitäten (besonders Mädchen) missbrauchen. Diese Unterstellungen entbehren jeder realen Grundlage: Die tatsächliche Anzahl von Falschanzeigen ist verschwindend gering, jedenfalls nicht grösser als bei anderen Deliktsarten. Auf der andern Seite ist die nie angezeigte Dunkelziffer nach allen Schätzungen sehr hoch. Daraus kann mit Vernunft nur ein Schluss gezogen werden: Frauen tun sich ausserordentlich schwer mit dem Schritt zur Anzeige!

Im übrigen soll mit der Aufnahme der vorgeschlagenen Verfahrensbestimmungen vor allem die Stellung der betroffenen Frau im Verfahren verstärkt und diese vor zusätzlichen Verletzungen geschützt werden. Auch dieser Teil unseres Entwurfes trägt der bisherigen Erfahrung von Frauen Rechnung und versucht, gegenzusteuern. Für nähere Erläuterungen dazu verweise ich auf die Broschüre.

Ein wichtiger Diskussionspunkt wird natürlich noch Art. 9 sein. Wir sind gespannt auf eure Reaktion. Unseres Erachtens ist die Forderung nach einem Frauengericht die logische Konsequenz folgender Überlegungen:

- Frauen ertragen nach Verletzung ihrer sexuellen Integrität Männer nicht, erst recht ist ihnen nicht zumutbar, vor Männern aussagen zu müssen zu diesem Bereich.
- Nur Frauen können die Grenzen der weiblichen sexuellen Integrität

bestimmen und entscheiden, wann diese verletzt worden ist.

- Wie mannigfach dokumentiert ist, sind Männer nicht fähig, aus der Perspektive der Frau zu sehen. Umgekehrt aber sehr wohl: Die Männersicht ist allgegenwärtig. Frauen haben sie zum Teil sogar bis zum Punkt der Verleugnung der eigenen Bedürfnisse verinnerlicht. Wir könnten auch sagen: Frauen sind im Gegensatz zu Männern in der Kommunikation über das zwischengeschlechtliche Sexualverhalten zweisprachig.
- Frauen sind, wie ebenfalls mannigfach dokumentiert, zur Empathie mit Männern fähig, womit der Gerechtigkeit kein Abbruch getan wird.
- Über Verstösse des Unterdrückers können nur Unterdrückte befinden.

Barbara Fischer, Rechtsdienst Sanitätsdepartement Basel-Stadt, KINAG, Frauengruppe DJS Basel, parteilos

Elisabeth Freivogel, Rechtsanwältin, OFRA, Wyberrot, Frauengruppe DJS Basel, parteilos

Susanne Sprecher, Rechtsanwältin, Autonome Frauengruppe, Frauengruppe DJS Basel, parteilos

Lisa Stärkle, z.Z. im Anwaltsexamen, ehem. Aktion Frauenzentrum, Wyberrot, Frauengruppe DJS Basel, parteilos

Die Koordination der Öffentlichkeitsarbeit und der Versand der Broschüre wird vom Nottelefon Zürich übernommen. Bitte Aktionen, etc. dort mitteilen. Ebenso Kritik, Anregungen, Änderungsvorschläge etc. (Adresse siehe innere Umschlagseite hinten). Unterstützungserklärungen wenn möglich direkt an ParlamentarierInnen und Bundesamt für Justiz, unter Mitteilung an Nottelefon Zürich.

Weitere Ausführungen zum Thema s. Barbara Fischer und Greta Lauterburg in Frauenfragen 1/86 (herausgegeben von der Eidg. Frauenkommission).